

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

zum Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland betreffend die Beseitigung bestehender und Verhinderung neuer mengenmäßiger Beschränkungen bei der Ausfuhr sowie von Maßnahmen gleicher Wirkung

Die Vertragsparteien erklären, daß die Artikel 7, 13a und 13b des Abkommens für die in Artikel 2 des Abkommens spezifizierten Erzeugnisse gelten

- einschließlich der in Artikel 14 des Abkommens spezifizierten Erdölerzeugnisse,
- ausgenommen die unter das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Finnland andererseits fallenden Erzeugnisse.

Außerdem erklären die Vertragsparteien, daß Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen zum Abwracken (Harmonisiertes System Position 89.08) von der Verpflichtung zur Beseitigung bestehender mengenmäßiger Ausfuhrbeschränkungen nicht betroffen sind.

Wenn die Gemeinschaft und Finnland entscheiden, Verhandlungen betreffend die Ausfuhr von unter das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Finnland andererseits fallenden Waren aufzunehmen, so werden die für diese Erzeugnisse geltenden Ausfuhrbeschränkungen bei diesen Verhandlungen behandelt.

Auf jeden Fall werden die bestehenden Beschränkungen bei der Ausfuhr von Wasserfahrzeugen und anderen schwimmenden Vorrichtungen zum Abwracken im Rahmen von Konsultationen zwischen Finnland und der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1992 geprüft.